

Aktenzeichen:
8 O 18/25 KfH



Landgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten d.d. Vorstand Michael Knobloch,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DORNKAMP Rechtsanwälte Stillner Partnerschaft mbB, Alexanderstraße 9 b, 70184 Stuttgart,
Gz.: 25-0755

gegen

Schiesser GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführerin Sonja Balodis,
Schützenstraße 18, 78315 Radolfzell
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Boehmert & Boehmert, Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin, Gz.: S75730-ST

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Konstanz - 8. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Hofmann am 22.07.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, unter Angabe von Verbraucherbewertungen in Form von Sternebewertungen Verbraucher zum Kauf von Kleidung aufzufordern, ohne im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der Sternebewertung selbst oder an einer von dort über einen entsprechenden Hinweis unmittelbar erreichbaren anderen Stelle darüber zu informieren, ob und ggf. wie die Beklagte sicherstellt, dass die betreffenden Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren der Beklagten tatsächlich erworben haben,

wie insgesamt geschehen gemäß Screenshots von der Website der Beklagten nach Anlage K 1.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 386,75 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2025 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf **22.000,00 €** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hofmann
Vorsitzender Richter am Landgericht